**Allgemeine Grundlagen**

**In § 3 Arbeitsschutzgesetz heißt es:**

*„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.“*

*„Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine* ***geeignete Organisation******zu sorgen*** *und* ***die erforderlichen Mittel bereitzustellen.****“*

**In § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz heißt es:**

*„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen* ***schriftlich damit beauftragen****, ihm obliegende* ***Aufgaben*** *nach diesem Gesetz* ***in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“***

**In § 13 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) „Grundsätze der Prävention“ heißt es zur schriftlichen Beauftragung:**

*„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen* ***schriftlich damit beauftragen****, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben* ***in eigener Verantwortung wahrzunehmen.*** *Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“*

**Wichtig:** das „kann“ bezieht sich in beiden Fällen nicht auf „schriftlich“ sondern darauf, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, ihm obliegende Verantwortlichkeiten zu delegieren, wenn er dafür nicht die nötige Kompetenz oder zeitliche Ressource hat. Bei der Beauftragung müssen die fachlichen Anforderungen zwingend berücksichtigt werden.
**Eine komplette „Freidelegation“ von Verantwortung gibt es für die Geschäftsführung nicht!**

**Organisationsverantwortung**

Die Organisationsverantwortung richtet sich insbesondere an den Unternehmer, der Kraft seiner Garantenstellung im Unternehmen für die Struktur und die grundsätzliche Organisation und Ausrichtung des Unternehmens verantwortlich ist.

**Garantenstellung**

Nach deutschem Recht kann ein fehlerhaftes Handeln („Tun“) bei jedermann, hingegen ein Unterlassen („Nicht-Tun“) nur unter bestimmten Voraussetzungen zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Den Personenkreis, der auch für ein Unterlassen einstehen muss, nennt man „Garant“ mit entsprechender „Garantenverantwortung“.

Eine solche Garantenstellung setzt eine Rechtspflicht zum Handeln und eine Rechtsmacht (Möglichkeit zum erfolgreichen Eingreifen) voraus.

Diese Garantenpflichten werden für Unternehmer und Führungskräfte (Vorgesetzte, Aufsichtführende) in gesetzlichen Vorschriften mit den Begriffen wie „Gewährleisten“, „Sicherstellen“, „Veranlassen“, „Durchführen“ meistens jedoch mit „Sorgen“ bezeichnet.

**Auswahlverantwortung**

Die Auswahlverantwortung ist eine sehr wichtige Aufgabe jedes Vorgesetzten:

Er muss dafür sorgen, dass er unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der hierarchischen Stellung im Unternehmen („sozial adäquat“) der einzusetzenden Mitarbeiter und der zu erledigenden Aufgaben immer dem „richtigen Mitarbeiter“ die „richtige Aufgabe“ zuordnet.

**Aufsichtsverantwortung**

Die Aufsichtsverantwortung beschreibt die Aufgaben der Vorgesetzten bezüglich der Begleitung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Arbeiten der unterstellten Mitarbeiter. **Dies gilt in einem gewissen Rahmen auch für die eingesetzten Fremdfirmen!**

**Rechtssichere Organisation im Bereich der Elektrotechnik**

**In der VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ heißt es:**

*„Jede elektrische Anlage* ***muss******unter der Verantwortung einer Person, des Anlagenbetreibers stehen.“***

*„Jede elektrische Anlage, an der gearbeitet wird,* ***muss******unter der Verantwortung eines Anlagenverantwortlichen stehen.“***

 *„Für jede Arbeit* ***muss******ein Arbeitsverantwortlicher benannt werden.****“*

**Die Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)**

Der feststehende Begriff „Verantwortliche Elektrofachkraft“ hat seinen Ursprung in der VDE 1000-10. Diese beschreibt die VEFK als Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Sie übernimmt die Fach- und Aufsichtsverantwortung für den Bereich Elektrotechnik **in eigener Verantwortung** und ist vom Unternehmer dafür beauftragt. Sie führt einen elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil.

**Warum benötigt der Unternehmer eine verantwortliche Elektrofachkraft?**

Der Unternehmer ist verpflichtet, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit sicherzustellen. Als Richtlinie dafür stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) den Präventionsgedanken in den Vordergrund. Die Beurteilung von Arbeitsbedingungen, Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen, Übertragung von Arbeiten an fachlich und persönlich geeignete Personen stellen Unternehmerpflichten dar, die es in einzelnen Fachbereichen nahezu unumgänglich machen, Führungskräfte in die Unternehmerverantwortung mit einzubinden.

Erfüllt der Unternehmer nicht die Anforderungen gemäß VDE 1000-10 an eine VEFK oder kann er aus zeitlichen Gründen die Aufgaben der VEFK nicht selbst wahrnehmen, ist er verpflichtet diese Aufgaben **an eine geeignete Person schriftlich zu übertragen.** Diese Beauftragung, zum Beispiel in Form einer schriftlichen Bestellung, beinhaltet die Weisungsfreistellung bzgl. des Themas Elektrosicherheit. Die VEFK übernimmt **eigenverantwortlich** den Part der Elektrosicherheit, **mit allen Rechten und Pflichten, des Unternehmers.**

**Was ist die Hauptaufgabe einer VEFK?**

Da von elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten besondere Gefährdungen ausgehen, ist es ihre Hauptaufgabe für die elektrotechnische Sicherheit von allen Beschäftigten zu sorgen.

**Der Anlagenbetreiber (AnlB)**

Gemäß VDE 0105-100 ist der Anlagenbetreiber entweder der Unternehmer selbst oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein.

**Anlagenverantwortlicher (AnlV)**

Der Begriff „Anlagenverantwortlicher“ ist in der VDE 0105-100 sowie in der TRBS 1112 zu finden. Diese beschreiben den Anlagenverantwortlichen als Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage bzw. des Arbeitsmittels zu tragen. Er muss bei elektrotechnischen Arbeiten Elektrofachkraft mit Weisungsbefugnis sein. Die Weisungsbefugnis bedeutet Wahrnehmung von Führungsaufgaben und bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle. Das wäre z. B.:

* Zusammenarbeit mit dem/den Arbeitsverantwortlichen
* Anweisung von Schalthandlungen
* Änderungen des Betriebszustandes der elektrischen Anlage
* Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren
* Koordinierung von mehreren Auftragnehmern
* Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen, besonders in Bezug auf Umgebungs- und Anlagengefahren
* Nachweisliche Durchführung von Stichproben auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
* Nachweisliche Durchführung der Abschlusskontrolle und Freigabe der Inbetriebnahme

**Arbeitsverantwortlicher (ArbV)**

Der Begriff „Arbeitsverantwortlicher“ ist ebenfalls in der VDE 0105-100 sowie in der TRBS 1112 zu finden. Diese beschreiben den Arbeitsverantwortlichen als Person, die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit zu tragen. Er muss bei elektrotechnischen Arbeiten Elektrofachkraft mit Weisungsbefugnis sein. Die Weisungsbefugnis bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle. Das wäre z. B.:

* Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen
* Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren zusammen mit dem Anlagenverantwortlichen
* Koordinierung von mehreren Arbeiten bzw. Beschäftigten
* Nachweisliche Durchführung von Stichproben auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
* Der Arbeitsverantwortliche hat sich nach Abschluss der Arbeiten davon zu überzeugen, dass sich die Arbeitsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und die elektrische Anlage einschaltbereit ist
* Die Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage ist mit dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen

**Befähigte Person für das Prüfen (BP)**

Bei ungeprüften Arbeitsmitteln ist ein unentdeckter Mangel unter Umständen Auslöser gefährlicher Unfälle, schlimmstenfalls mit Todesfolge. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu gewährleisten, ist der Arbeitgeber nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verpflichtet nur geprüfte und für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignete Arbeitsmittel bereitzustellen. Des Weiteren ist dabei die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellerangabe) zu beachten. Dazu müssen Erst- und Wiederholungsprüfungen bei elektrischen Arbeitsmitteln durch befähigte Personen erfolgen.

**Was ist eine befähigte Person?**

Eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203.

**Welche elektrischen Arbeitsmittel müssen geprüft werden?**

Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von deren Wechselwirkungen bestimmt wird) sind nach Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung als Arbeitsmittel definiert. Diese definierten Arbeitsmittel müssen durch eine befähigte Person wiederkehrend geprüft werden.

**Wie wird erkannt ob das zu verwendende Arbeitsmittel geprüft wurde?**

Anhand der am Arbeitsmittel erforderlichen Prüfplakette kann erkannt werden, ob das Arbeitsmittel geprüft wurde und wann die nächste Prüfung zu erfolgen hat.

**Elektrofachkraft (EFK)**

Elektrofachkraft gemäß VDE 0105-100, VDE 1000-10 und DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. **Dies bedeutet, dass die fachliche Ausbildung nur ein Teil der erforderlichen Voraussetzungen ist.**

**Hinweis:** Auch die Elektrofachkraft ist für das erforderliche **fachgerechte** Handeln bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit verantwortlich!

**Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik (EFKbT)**

Für den Einsatz als Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet der Elektrotechnik nach VDE 1000-10 Abs. 5.4 darf im Ausnahmefall an die Stelle der fachlichen Ausbildung auch eine mehrjährige Tätigkeit mit entsprechender Qualifizierung in dem betreffenden Aufgabengebiet der Elektrotechnik treten.

Im Gegensatz zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten darf eine Elektrofachkraft in einem begrenzten Teilgebiet in diesem auch Arbeiten unter Spannung verrichten.

**Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT)**

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende elektrotechnische Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung festgelegt sind.

**Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)**

Elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß VDE 1000-10 ist, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßen Verhalten unterrichtet, erforderlichenfalls angelernt, sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde.

Sie kann nur unter Leitung und Aufsicht einer übergeordneten Elektrofachkraft (Paten) tätig werden. Die Verantwortung für die Sicherheit und Qualifikation wie auch die Qualität der Arbeit bleibt immer bei dem Paten. Auch hier gilt das Prinzip der Auswahlverantwortung. Die Elektrofachkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) nur mit den für sie geeigneten Aufgaben beauftragt wird. Sie muss sich auch vergewissern, dass die elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) die erforderlichen Kenntnisse besitzt und die Arbeiten richtig und vollständig durchgeführt werden.

Die Art der Tätigkeiten und erforderlichen Handlungen sind dabei durch geeignete Arbeitsanweisungen exakt festzulegen. Ebenso gehört eine örtliche Einweisung und schriftliche Benennung inklusive einem Tätigkeitsprofil dazu.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teilnehmer** | **Bereich / Abt.** | **Unterschrift** \*) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

\*) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Teilnehmer/in, dass der Inhalt der Schulung verstanden wurde.

**Ablauf:** Die Elektrokurzschulungen sind für die verantwortlichen Elektrofachkräfte (VEFK) gedacht, um diese in Ihrer Schulungs- und Unterweisungsarbeit zu unterstützen. Die Kurzschulungen können von der VEFK selbst oder von entsprechend befähigten Beschäftigten durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die eigenen Elektro-
Mitarbeiter, sondern auch die Leiharbeiter geschult werden.